

Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches an den Markt Velden zum Betrieb des kommunalen Kindergartens in Eberspoint entsprechend dem derzeit gültigen Kindergartenbedarfsplan.

Auf Grund Art. 5 des Bayer. Kindergartengesetzes – BayKiG-, Art. 7, 57 der Gemeindeordnung -GO-, Art. 1, 2, 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- schließen der Markt Velden und die Gemeinde Wurmsham nachstehende

Zweckvereinbarung

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Der Markt Velden ist Träger des Kindergartens in Eberspoint und betreibt diesen als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich.
2. Die Gemeinde Wurmsham ist entsprechend dem derzeit gültigen Kindergartenbedarfsplan dem Kindergarten Eberspoint zugerechnet.
3. Die Gemeinde Wurmsham überträgt die mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben auf den Markt Velden.

§ 2 Kostenersatz, Mittelbereitstellung

Der durch Kindergartengebühren, Spenden und staatliche Zuschüsse nicht gedeckte Kostenaufwand wird auf die Gemeinden Velden und Wurmsham im Verhältnis der Kinderzahlen zum jeweiligen Stichtag (§ 3) nach einem festen Berechnungsmodus (§ 4) umgelegt.

Die Abrechnung und Feststellung des Kostenersatzes gegenüber der Gemeinde Wurmsham erfolgt nach Feststellung der Jahresrechnung für den Haushalt des Marktes Velden im ersten Kalendervierteljahr des für den Stichtag (§ 3) maßgebenden Jahres.

Der Kostenersatz wird fällig binnen einem Monat nach Feststellung (Bescheid). Der Markt Velden ist berechtigt, am 30. März, 30. Juni und 30. September jeden Jahres eine Vorauszahlung von 1/4 des errechneten Kostenersatzes des Vorjahres zu verlangen.

Die Gemeinde Wurmsham verpflichtet sich jährlich entsprechende Haushaltsmittel zu veranschlagen.

§ 3 Stichtag

Als Stichtag für die Ermittlung der im Kindergarten Eberspoint gemeldeten Kinder gilt der 01. Januar. Sich nach dem Stichtag ergebende Änderungen in den Anmeldezahlen bleiben unberücksichtigt.

§ 4 Berechnungsmodus

1. Folgende Ausgaben für den Kindergarten werden umgelegt:
 - Personalausgaben
 - laufende Bewirtschaftungskosten des Gebäudes
 - Sachausstattung, Spielmaterial und sonstige Ausgaben für den laufenden Kindergartenbetrieb
 - Unterhaltung der Gebäude und Anlagen sowie des sonstigen unbeweglichen Vermögens
 - sämtliche Investitionen, die den Wert des Kindergartengebäudes erhöhen - Ausgaben für innere Verrechnung für Arbeitslöhne, Material und Maschinen
2. Außer Ansatz bleiben:
 - Aufsichtskosten für Buskinder, soweit im Gebiet der Gemeinde Wurmsham kein Bus zum Kindergarten eingesetzt ist.
3. Gegenübergestellt werden die Einnahmen aus
 - Kindergartengebühren
 - Staatliche Zuschüsse und Personalkostenförderung
 - Spenden

§ 5 Benutzungs- und Gebührenregelung

Der Markt Velden erlässt Satzungen, die

- die Benutzung (Kindergartenbenutzungssatzung und
- die Gebühren (Kindergartengebührensatzung) regeln.

Die Gemeinde Wurmsham räumt dem Markt Velden das Recht ein, den Geltungsbereich dieser Satzung auch auf ihr Gemeindegebiet auszudehnen. Der Markt Velden trifft dabei alle zur Durchführung der Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet.

§ 6 Gastkinder

Gastkinder sind Kinder, die aus nicht nach dem Kindergartenbedarfsplan zum Einzugsbereich des Kindergartens Eberspoint zählenden Gemeinden bzw. Orten kommen. Gastkinder dürfen unter nachstehenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

Der Kindergarten Eberspoint muss vorrangig Kinder aus den Unterzeichnergemeinden aufnehmen; sollte die Kapazität dann noch nicht erschöpft sein, ist die Aufnahme von Gastkindern möglich.

Die Aufnahme erfolgt unter Anerkennung der Benutzungs-, Beitrags- und Gebührenregelung durch die Sorgeberechtigten.

Kindergartenträger, aus deren Gebiet die Gastkinder kommen, müssen sich ebenfalls bereit erklären, in beschränktem Umfang Kinder aus den Unterzeichnergemeinden aufzunehmen; unter dieser Voraussetzung erfolgt auch keine Beteiligung am Personalkostenersatz gemäß § 2 dieser Vereinbarung.

§ 7 Mitwirkungsrecht

Bei der Einstellung von Kindergartenpersonal, der Organisation mit Einteilung der Gruppen, den Öffnungszeiten sowie größeren Investitionen und Baumaßnahmen ab jeweils EUR 5.000,--- hat die Gemeinde Wurmsham ein Mitwirkungsrecht.

§ 8 Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Die genehmigte Vereinbarung ist von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt bekannt zu machen.

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2003 in Kraft.

Velden, den 05. Dez..2003

Markt Velden



G. Babl
1. Bürgermeister



Wurmsham, den 05. Dez. 2003

Gemeinde Wurmsham



Hans Tiefenbeck
1. Bürgermeister

